



Vertrag über die Durchführung des Praxisprojekts im Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung der Hochschule Mainz

Zur Durchführung des Praxisprojekts im Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung der Hochschule Mainz schließen

Firma/Büro/Behörde:

(Bitte Name, Anschrift, Tel., Fax, eMail eintragen)

Studentin oder Student:

(Bitte Name, Anschrift, Tel., Fax, eMail eintragen)

(nachfolgend Praxisstelle genannt)

und

folgenden Vertrag:

§ 1 Grundlagen

- (1) Das Praxisprojekt ist Bestandteil des Studiums im Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung der Hochschule Mainz (nachfolgend HS genannt). Die Studierenden müssen während des Praxisprojekts an der HS eingeschrieben sein.
- (2) Die Praxisstelle verpflichtet sich bei der Durchführung und Ausgestaltung des Praxisprojekts kooperativ mit der HS zusammenzuwirken. Die Durchführung des Praxisprojekts erfolgt auf der Grundlage der PO-BaFb1, FPO-BaGV (Anlage) und dem Merkblatt zum Praxisprojekt.
- (3) Das Praxisprojekt umfasst 16 Wochen praktische Tätigkeit. Darin sind drei Tage für Lehrveranstaltungen an der HS enthalten. Urlaub ist nicht enthalten.

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle erklärt gegenüber der HS, dass sie in der Lage ist, das Praxisprojekt nach § 9 PO-BaFb1 und § 5 FPO-BaGV durchzuführen.
- (2) Die Praxisstelle beauftragt eine Person aus der Praxisstelle, die Kontaktperson für die HS ist, Weisungsbefugnis gegenüber der Studentin oder dem Studenten besitzt und verantwortlich für die Durchführung des Praxisprojekts ist.
- (3) Die Praxisstelle verpflichtet sich
 - a) die Studierenden für die Dauer des Praxisprojekts unter Beachtung der Praxisprojektziele (Zielvereinbarung) auszubilden,
 - b) den Studierenden die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen zum Praxisprojekt und an Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den Studierenden einen Nachweis über die Dauer und Inhalte des Praxisprojekts auszustellen,



- d) die HS von einer vorzeitigen Beendigung oder vom Nichtantritt des Praxisprojekts durch die Studentin oder den Studenten zu informieren und
- e) in Gremien der HS gewählte Studierende die Mitarbeit dort zu ermöglichen.

§ 3 Pflichten der Studierenden gegenüber der Praxisstelle

Die Studentin oder der Student verpflichtet sich

- a) die angebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen der Praxisprojektziele (Zielvereinbarung) übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Weisungen des Beauftragten der Praxisstelle und den sonstigen mit der Ausbildung beauftragten Personen Folge zu leisten,
- d) sich an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen, Vorschriften über die Schweigepflicht sowie sonstigen Regelungen an der Praxisstelle zu halten und
- e) bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am 3. Werktag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Berichte über das Praxisprojekt

Die Studierenden berichten in den begleitenden Lehrveranstaltungen zum Praxisprojekt über ihre Tätigkeiten an der Praxisstelle und fertigen einen Abschlussbericht über alle wichtigen an der Praxisstelle durchgeführten Tätigkeiten. Die Praxisstelle prüft den Abschlussbericht auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Studierenden haben im gleichen Umfang Schweigepflicht, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten sollen, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf es der Einwilligung der Praxisstelle.

§ 5 Vergütung

Als monatliche Vergütung wird vereinbart (brutto) EUR.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Die Studierenden genießen während des Praxisprojekts den gleichen Sozialversicherungsschutz wie während des sonstigen Studiums.
- (2) Die Studierenden klären gegebenenfalls selbständig mit der Krankenversicherung, ob Versicherungsschutz auch bei einem Praxisprojekt im Ausland besteht.
- (3) Für die Dauer des Praxisprojekts besteht eine gesetzliche Unfallversicherung nach SGB VII, § 2, Abs. 1, Nr. 1 bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger der Praxisstelle. Die Unfallanzeige ist durch die Praxisstelle zu erstatten.

§ 7 Vertragsschluss und Auflösung des Vertrags

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle und der Studentin oder dem Studenten unterzeichnet. Wird bei Praxisstellen im Ausland eine Übersetzung des Vertrags notwendig, gilt im Zweifelsfalle die deutschsprachige Fassung.



- (2) Es ist Aufgabe der Studierenden, die drei unterzeichneten Ausfertigungen der HS zuzuleiten und nach Genehmigung durch einen Betreuenden Professor, ein Exemplar der Praxisstelle zurückzugeben.
- (3) Wenn die Studentin oder der Student die in § 3 festgelegten Pflichten grob oder dauernd verletzt, kann die Praxisstelle diesen Vertrag kündigen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus diesem Vertrag nicht nach, kann die HS diesen Vertrag widerrufen.

§ 8 Streitigkeiten

- (1) Die HS übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus der Tätigkeit Ihrer Studierenden während des Praxisprojekts ergeben.
- (2) Bei allen aus diesem Vertrag oder der Tätigkeit in der Praxisstelle entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine Einigung unter Mitwirkung der HS zu versuchen.

§ 9 Angaben zur Organisation

- (1) Die Tätigkeit in der Praxisstelle beginnt am
- (2) und endet voraussichtlich am (16 Wochen nach Beginn)
- (3) Als Beauftragte/er der Praxisstelle wird benannt
(akademischer Grad, Vorname, Nachname)

Anlage: Auszug aus den geltenden Prüfungsordnungen

..... den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift Praxisstelle) (Unterschrift Student/Studentin)

Genehmigung:

Hochschule Mainz
Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung

.....
(Unterschrift, Datum)



Anlage:

Auszug aus Allgemeine Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (PO-BaFb1) an der Fachhochschule Mainz vom 21.11.2007

§ 9 Praxisprojekt

(1) Das Bachelor-Studium kann ein berufsorientiertes Praxisprojekt als Studienleistung beinhalten. In seinem Rahmen soll das während des Studiums erworbene Wissen angewandt und vertieft werden. Die Bearbeitung erfolgt unter den Bedingungen der Praxis. Die Dauer der Bearbeitung und das Studiensemester, in dem das Praxisprojekt abzulegen ist, regelt die Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang.

(2) Das Praxisprojekt kann durch ein Auslandsstudium oder durch ein Hochschulprojekt unter Praxisbedingungen ersetzt werden.

(3) Das Praxisprojekt wird mit einer gemeinsamen Lehrveranstaltung vorbereitet und mit einem Kolloquium abgeschlossen.

Auszug aus der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (FPO-BaGV) an der Fachhochschule Mainz vom 21.11.2007, geändert 29.11.2011 (Mitteilungsblatt, Nr. 11, 2011, amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Mainz)

§ 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-BaFb1)

(1) Die Bearbeitungszeit des Praxisprojekts umfasst in der Regel 16 Wochen.

(2) Das Praxisprojekt ist in der Regel im 6. Studiensemester zu bearbeiten. Das Praxisprojekt kann beginnen, wer 96 ECTS aus dem aktuellen Studiengang nachweisen kann. Das Praxisprojekt muss begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen ausgenommen der Bachelor-Prüfung bestanden sind.

(3) Auf Antrag kann das Praxisprojekt inhaltlich und organisatorisch mit der Bachelor-Arbeit verbunden werden. Der Antrag ist zu begründen und an den Prüfungsausschuss zu richten.